

Betriebs- und Benutzungsordnung Wertstoffhof

Präambel

Dieser Wertstoffhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Unterhaching im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung sowie des KrWG § 20 zum Zweck der getrennten Erfassung von Wertstoffen und Abfällen aus Privathaushalten und Gewerbebetriebe, welche dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching unterliegen. Bitte beachten Sie auch allgemein gültige Gesetze, insbesondere das KrWG sowie die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis München sowie der Gemeinde Unterhaching in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Adressat für sämtliche Fragen, Beschwerden, Anregungen und Genehmigungen, die sich durch diese Betriebsordnung ergeben, ist die Gemeinde Unterhaching, Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr, Sachbereich Entsorgung, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, entsorgung@unterhaching.de, Telefon: 089-66551-227

§ 1 Inhalt

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für den kommunalen Wertstoffhof der Gemeinde Unterhaching. Mit Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

§ 2 Begriffsdefinition

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihre Besitzer:in entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG).

§ 3 Berechtigte Benutzer:innen

- (1) Berechtigte Benutzer:innen dieses Wertstoffhofes sind alle Bürger:innen der Gemeinde Unterhaching, die jeweils durch Bezahlen der gemeindlichen Abfallgebühren an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching angeschlossen sind und die Art und Menge haushaltsüblich sind. Als Nachweis muss ein Lichtbildausweis aus dem Unterhaching als Wohnort hervorgeht oder ein Lichtbildausweis mit einer aktuellen Meldebescheinigung vorgelegt werden.
- (2) Wenn ein privater Dritter für die Entsorgung beauftragt wird, benötigt er den Originalausweis entsprechend §3 Abs. 1 Satz 2 der Person, der der Abfall gehört. Ist dies nicht möglich muss eine Berechtigung bei der Gemeinde angefragt werden.
- (3) Gewerbliche Dritte dürfen den Wertstoffhof nur benutzen, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt, dass Sie für eine Privatperson aus Unterhaching anliefern. Hierfür muss vorab Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen werden, die den Vorgang prüft und ggf. eine einmalige Berechtigung ausstellt.
- (4) Gewerbebetriebe aus Unterhaching, die jeweils durch Bezahlen der gemeindlichen Abfallgebühren an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterhaching angeschlossen sind dürfen unter Beachtung nachfolgender Punkte den Wertstoffhof nutzen:

- a. Gewerbebetriebe benötigen grundsätzlich eine von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung. Die Gemeinde prüft ob eine Berechtigung vorliegt. **Ein Gewerbeausweis ist nicht ausreichend!**
 - b. Gewerbebetriebe dürfen keine Wertstoffe/Abfälle aus ihrer Tätigkeit bei Kund:innen (z.B. Bauschutt, Sanitär- und Badausstattung, Obstkisten) und auch keine gewerbespezifischen Abfälle bzw. Abfälle aus der Produktion abgeben. Ausnahme: Elektroaltgeräte (siehe §4).
 - c. Die Art und Menge der Abfälle/Wertstoffe haushaltsüblich sind; §3 Abs. 4a und b gelten entsprechend.
- (5) Hausmeister:innen und Hausmeisterdienste müssen vorab Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen, die ggf. eine Berechtigung ausstellt. Für den Antrag benötigen Sie eine Bestätigung der Hausverwaltung/Eigentümer:in, dass Sie im Auftrag handeln.
 - (6) Die Gemeinde Unterhaching kann darüber hinaus in Einzelfällen eine Sonderbescheinigung ausstellen.
 - (7) Alle Sonderbescheinigung bzw. Berechtigungsscheine der Gemeinde Unterhaching werden zeitlich befristet und dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Bescheinigungen ohne Datum oder älter als 12 Monate sind ungültig und werden vom Betriebspersonal eingezogen. Sie werden nur auf Antrag ausgestellt und verschickt. Es erfolgt kein automatischer Versand nach Ablauf der Bescheinigung.

§ 4 Besondere Regelungen Elektrogeräte

- (1) Elektrogeräte aus privaten Haushalten, die in Unterhaching angefallen sind, können von Bürger:innen und Vertreiber:innen/Fachhändler:innen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden.
- (2) Elektrogeräte können auch aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar sind.
- (3) Ein Nachweis nach §3 wird entsprechend benötigt.
- (4) Haushaltsübliche Mengen sind z.B.
 - bei Haushaltsgroßgeräten (größer 50 cm, wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Backöfen, Elektroherde, Kochplatten, Mikrowellen, u.ä.), max. 2 Stück/Geräteart
 - Kühl- und Gefriergeräte: keine gewerblichen Geräte, max. 2 Geräte
 - Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, LED, max. insgesamt 10 Stück
 - Photovoltaikmodule: max. 3 Module
- (5) Die Anlieferung größerer Mengen Elektrogeräte oder von Nachtspeicheröfen ist vorab mit der Gemeinde Unterhaching abzustimmen, die auch an andere Annahmestellen verweisen kann.
- (6) Altbatterien, Akkumulatoren sowie Lampen müssen vorab entnommen werden, wenn dies zerstörungsfrei möglich ist.
- (7) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden.

- (8) Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse hat durch das Betriebspersonal oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.
- (9) Laut § 13 Abs. 5 ElektroG kann die Gemeinde die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt zum Beispiel, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden, für defekte Akkus oder Geräte mit festverbauten, defekten Akkus.

§ 5 Zugelassene Wertstoffe bzw. Abfälle

- (1) Es dürfen nur Wertstoffe bzw. Abfälle abgegeben werden, die in Unterhaching und im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind.
- (2) Die kostenlose Anlieferung von Wertstoffen bzw. Abfällen ist nur in **haushaltsüblichen Mengen** möglich. Die angelieferte Abfallmenge wird pro Sammeltag auf 2 Kubikmeter pro Tag (das entspricht ca. 1 PKW-Kombi-Ladung) bzw. Bauschutt auf max. 100 Liter/0,1 Kubikmeter (10x 10-Liter-Eimer) beschränkt. Einzelteile dürfen maximal 50 Kilogramm wiegen. Anliefernde größerer Mengen können abgewiesen werden.
- (3) Die Liste der zugelassenen Wertstoffe bzw. Abfälle sind im Anhang dieser Betriebsordnung, der auch Bestandteil dieser Betriebsordnung ist, aufgelistet.
- (4) Die Anlieferung größerer Mengen ist vorab mit der Gemeinde Unterhaching abzustimmen, die auch an andere Annahmestellen verweisen kann.
- (5) Anlieferer können auf andere Tage oder Annahmestellen verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Gründe am Wertstoffhof dies erforderlich machen.
- (6) Ein elektrischer Akten-Vernichter steht für die Eigennutzung bereit. Bei hohem Andrang darf pro Anliefernden max. der Inhalt von 5 Ordnern geschreddert werden. Metallklammern und Kunststoffteile sind im Vorfeld zu entfernen. Leere Ordner können in dafür vorgesehene Behälter abgestellt werden.

§ 6 Nicht zugelassene Wertstoffe bzw. Abfälle

- (1) Es werden nur die nach §5 zulässigen Abfälle angenommen. Die Anlieferung aller anderen Abfälle, die auf Grund Ihrer Beschaffenheit von der Sammlung durch die Gemeinde laut Abfallwirtschafts-satzung der Gemeinde Unterhaching, der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis München, dem KrWG, ElektroG, dem BattG oder sonstigen Gesetzen ausgeschlossen sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Beispiele an ausgeschlossenen Wertstoffen bzw. Abfällen sind im Anhang aufgelistet, der auch Bestandteil dieser Betriebsordnung ist.
- (3) Auch Elektroaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, können abgelehnt werden (siehe auch §4 Abs. 9; z.B. defekte oder aufgeblähte Akkus).
- (4) Abgabemöglichkeiten finden Sie im Anhang dieser Betriebsordnung oder erfragen Sie bei der Gemeinde Unterhaching oder Landratsamt München.

- (5) Zusätzlich dürfen keine Wertstoffe/Abfälle von Gewerbebetrieben abgegeben werden, die aus ihrer Tätigkeit beim Kund:in stammen (z.B. Bauschutt, Sanitär- und Badausstattung). Ausnahme: Elektroaltgeräte. Siehe auch §3 Abs. 4.

§ 7 Vorbereitung zur Wiederverwendung und Schatzkammerl

- (1) Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) §7 Abs. 2 sind alle Erzeuger:innen oder Besitzer:innen von Abfällen dazu verpflichtet, Ihre Abfälle zu verwerten. Nach §8 Abs. 1 KrWG ist die Vorbereitung der Wiederverwendung dem Recycling vorzuziehen.
- (2) Die Bürger:innen werden aufgerufen, ihre Abfälle zu prüfen und gut erhaltene Dinge einer Wiederverwendung zukommen zu lassen. Viele Gegenstände können verkauft, verschenkt oder gespendet werden. Die Gemeinde kann hier beratend zur Seite stehen.
- (3) Um dies zu unterstützen befindet sich am Wertstoffhof das „Schatzkammerl“. Gut erhaltene Dinge können hier abgestellt werden und die Gemeinde spendet sie an soziale Einrichtungen. Eine Mitnahme der dort abgestellten Gegenstände ist verboten. Eine Liste der dort angenommenen Dinge entnehmen Sie bitte den gesonderten Aushängen, dem Internet oder erfragen Sie bei der Gemeinde.
- (4) Das Betriebspersonal ist angewiesen und berechtigt, angelieferte Abfälle und Wertstoffe vor und nach Abgabe in die Container auf Wiederverwendung zu überprüfen und es dem Schatzkammerl oder sonstigen Zwecken der Wiederverwendung zuzuführen.

§ 8 Verkehrsregeln

- (1) Auf dem gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Im gesamten Bereich ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (3) Auf Fußgänger:innen und Fahrradfahrer:innen ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Fahrradfahrer:innen müssen absteigen und ihr Fahrrad schieben.
- (5) Den Parkeinweisungen und Handzeichen des Personals muss Folge geleistet werden.
- (6) Das Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- (7) Bei Wartezeit und Entladetätigkeit ist der Motor abzustellen.

§ 9 Verhaltensregelungen auf dem Gelände / Zutritt

- (1) Für Anlieferungen gelten die Öffnungszeiten laut gültigem Aushang.
- (2) Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt.
- (3) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten gestattet. Eltern haben ihre Kinder uneingeschränkt zu beaufsichtigen. Kinder unter 12 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug zu ihrer eigenen Sicherheit nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr und ist den Benutzer:innen nur für die Übergabe der Wertstoffe in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.
- (5) Das Betreten anderer Gebäude auf dem Betriebsgelände ist den Benutzenden nicht gestattet.

- (6) Benutzende haben sich so zu verhalten, dass durch sie keine Gefahren entstehen und sie nicht gefährdet werden.
- (7) Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (8) Warn-, Hinweis- oder Verbotsschilder sind zu beachten.
- (9) Jeglicher Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Rauchen ist strengstens verboten.

§ 10 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals hat der/die Benutzende unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Es wird um einen respektvollen Umgang gebeten.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen.
- (4) Personen, die gegen das Hausrecht verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.
- (5) Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann durch die Gemeinde Hausverbot erteilt werden.
- (6) Beschwerden sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten. Die zuständigen Ansprechpartner:innen können der Homepage der Gemeinde Unterhaching entnommen werden.

§ 11 Regeln bei der Abgabe von Abfällen/Wertstoffen

- (1) Alle Fraktionen sind bereits im Vorfeld entsprechend zu sortieren.
- (2) Damit die Art und Menge des Abfalls kontrolliert und gesichtet werden kann, ist beim Betreten des Betriebsgeländes eine Anmeldung bei dem verantwortlichen Betriebspersonal erforderlich.
- (3) Benutzende sind verpflichtet, die Abfälle dem Betriebspersonal auf Nachfrage vollständig und richtig zu beschreiben.
- (4) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen, das heißt Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen.
- (5) Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen.
- (6) Zurückgewiesene Abfälle sind von der anliefernden Person wieder aufzuladen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug aus der Anlage zu entfernen. Das Personal des Wertstoffhofes ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zwecke zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anliefernden zu ersetzen.

§ 12 Abladen und Eigentumsübertragung

- (1) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt durch die Benutzenden auf eigene Gefahr.
- (2) Die Abfälle müssen von dem Anliefernden in die nach der Zweckbestimmung bereitgestellten Sammelbehälter sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden. Für Elektroaltgeräte gilt entsprechend § 4 Abs. 6, 7 und 8 dieser Betriebsordnung.
- (3) Das Betriebspersonal ist nicht für das Ausladen der Fahrzeuge zuständig. Falls Sie Hilfe beim Ausladen benötigen, denken Sie an eine Begleitung.

- (4) Der Abfall geht mit dem Abladen in den Sammelbehälter in das Eigentum der Gemeinde über. Wird der Abfall durch einen Dritten angeliefert, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten. Dies betrifft auch den Bereich des Schatzkammerls.
- (7) Das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzenden verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (8) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (9) Unbefugte Ablagerungen von Wertstoffen oder Abfällen innerhalb und im Außenbereich des Wertstoffhofes sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- (10) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Geländes und der Wege des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kommune haftet nicht für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Kommune verursacht wurde. Benutzer:innen und Besucher:innen haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Wertstoffhofes und seiner Einrichtungen ergeben.
- (2) Die Kommune übernimmt für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.
- (3) Die Kommune haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (4) Die Kommune haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen des Wertstoffhofes wegen Betriebsstörungen, Überlastung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Unterhaching vom 06.07.2020 außer Kraft.

Unterhaching, den 22.11.2022



Der Erste Bürgermeister Wolfgang Panzer

Anhang zur Betriebs- und Benutzungsordnung Wertstoffhof

Stand: 01.01.2023

Folgende Wertstoffe bzw. Abfälle werden angenommen (siehe auch §5)

- Altholz
- gewerbeähnliches Altholz (z.B. Obstkisten, EU-Paletten u.ä.) *max. 4 Stk./Art/Anlieferer*
- Altkleider (nur gut erhalten und in Plastiktüten verpackt, z.B. Damen-, Herren- u. Kinderkleidung, Handtaschen, Accessoires, Faschingskleidung, Trachten, Bett-, Tisch- u. Haushaltswäsche, neuwertige Unterwäsche)
- Schuhe (paarweise gebündelt)
- Batterien und Klein-Akkus (kleiner 500g)
- unbelasteter Bauschutt (Beton, Fliesen, Ziegelsteine, Fensterglas, Porzellan, Keramik, Kies): *Kleinstmengen siehe §5 Abs. 2*
- Gipskarton (z.B. Rigips): *Kleinstmengen siehe §5 Abs. 2*
- Porenbeton (z.B. Ytong): *Kleinstmengen siehe §5 Abs. 2*
- Sanitärkeramik (z.B. Waschbecken, WCs, Bidets, Badewanne u.ä.); *max. 2 Stk./Art/Anlieferer*
- CDs, DVDs, BluRay: ohne Hülle in die rote Tonne
- Elektroaltgeräte & Elektrozubehör (inkl. Chip- u. SIM-Karten), *siehe §4*
- Kühl- und Gefriergeräte; *siehe §4*
- Photovoltaikmodule, *siehe §4*
- Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, LED, *siehe §4*
- flüssige, wasserlösliche Dispersionsfarben (lösemittelfrei): *max. 2x20 Liter Gefäßvolumen/Anlieferer*
- Grüngut/Grünschnitt (z.B. Rasen-, Hecken, Baumschnitt, Pflanzen): Länge: max. 150 cm, Ø max. 10 cm
- Korken
- Metallschrott (*größere Mengen mit Berechtigungsschein, bitte vorab an Gemeinde wenden*)
- Papier, Zeitungen, Pappe, Kartonagen (*größere Mengen mit Berechtigungsschein, bitte vorab an Gemeinde wenden*)
- restentleerte Helium-Ballongasflaschen (*bitte besondere Bedingungen beachten!*)
- Sperrmüll: *maximale Länge pro Teil 3 m*
- Tintenpatronen, Tonerkartuschen: rote Tonne
- Verpackungen aus Metall, Alu und Kunststoff für die gelbe Tonne
- Verpackungsstyropor (kein Dämmmaterial!)
- Wachsreste
- Weiß- /Grün- /Braunglas (andersfarbiges Glas in Grünglas)



**BATTERIE
RÜCKNAHME**

**ELEKTROGERÄTE
RÜCKNAHME**



Folgende Wertstoffe bzw. Abfälle werden insbesondere nicht angenommen (siehe auch §6)

- Gasflaschen: Propanflaschen (Ausnahme Heliumflaschen)
- Feuerlöscher
- asbesthaltige Produkte / Asbestzement (z.B. Eternit)
- künstliche Mineralfasern (Mineralwolle/Steinwolle)
- gemischte oder verunreinigte Bauabfälle
- Tierfäkalien
- Fallobst (--> gehört in die Biotonne)
- flüssige Abfälle inkl. Altöl (Ausnahme Dispersionsfarbe, s.o.)
- gefährliche oder explosive Stoffe (Problemstoffe)
- Erde, Erdaushub, Grasnabe
- Asphalt
- Autobatterien, Industriebatterien größer 500g
- Autoreifen
- benzinbetriebene Geräte
- Dachpappe
- Industrieelektrogeräte